

# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe  
im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-,  
Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Infertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig

Sernspred-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 12

Leipzig, 15. Juni 1909

16. Jahrg.

## Deutsche Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig.



Im vorigen Bericht veröffentlichten wir eine Zuschrift der Uhrmacher-Zwangsinnung Düsseldorf, betr. die Lieferung von

### Uhren an das Warenhaus Tietz.

Gemäß den Abmachungen der Verbände auf dem Grossistentag in Goslar unterdrückten wir den Namen des Grossisten, der die Uhren geliefert hatte, da in der Plenarsitzung ausdrücklich erklärt wurde, daß der Name vorläufig nicht genannt werden sollte. Nachdem wir aber bemerken mußten, daß die Organe der beiden anderen Uhrmacherverbände sich im fraglichen Falle noch nicht an die Goslarer Vereinbarungen gebunden gefühlt haben und weil außerdem die Firma Gebrüder Bung in Düsseldorf der Befürchtung Ausdruck gegeben hat, sie selbst könnte irrtümlicherweise in den Verdacht kommen, die betr. Firma gewesen zu sein, so geben wir hierdurch unseren Mitgliedern bekannt, daß die Taschenuhren-Großhandlung J. W. Kuhlmann in Düsseldorf die Uhren, welche in das Warenhaus gelangt sind, geliefert hat. Leider hat der Genannte, der von dem Wirt Falke und dem Uhrmacher Samnee getäuscht worden sein will, und versprochen hatte, deshalb gegen diese klagbar zu werden, jetzt erklärt, wegen angegriffener Gesundheit sein Versprechen nicht erfüllen zu können.

Nachstehend veröffentlichen wir nun die

### Goslarer Abmachungen:

„Die bei der in Goslar stattfindenden Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten anwesenden Vertreter der unterzeichneten Uhrmacherverbände und des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten haben untereinander nachstehende Vereinbarungen getroffen:

1. Beide Teile verpflichten sich, nach Kräften dahin zu wirken, daß ihre Mitglieder sich gegenseitig in der Erhaltung ihrer Existenz schützen, indem die Mitglieder des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten an Warenhäuser, Pfandleiher, Auktionäre und solche Firmen, welche sich der Uhren als Gratisbeigaben ihrer Artikel bedienen, nicht liefern.

2. Die Versand- und Abzahlungsgeschäfte dürfen nur unter der Bedingung bedient werden, daß sie auf den Einkaufspreis,

den der Uhrmacher zahlt, für sich einen Nutzen von 60% aufschlagen müssen.

3. Den Grossisten ist nachgelassen, die Möbelfabriken ohne Einschränkung direkt zu bedienen, sofern es sich um Lieferung von wenigstens 50 Stück Uhren bzw. Uhrwerke, abnehmbar innerhalb sechs Monaten, handelt. Bei Lieferung von unter 50 Stück soll der Grossist verpflichtet sein, die Möbelfabrikanten resp. -Tischler an den Uhrmacher zu verweisen oder aber bei direkten Bedienungen einen mit dem betreffenden Uhrmacher vereinbarten Nutzen auf den Kaufpreis aufzuschlagen und diesen Nutzen dem betreffenden Uhrmacher zuzuwenden.

Demgegenüber verpflichten sich die Vertreter der unterzeichneten Uhrmacherverbände:

- a) ihre Mitglieder zu veranlassen, tunlichst alle Uhren von den Mitgliedern des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten zu beziehen. Anderer Firmen dürfen sie sich nur dann bedienen, wenn diese Firmen zuvor dieselben Verpflichtungen eingegangen sind, welche der Verband Deutscher Uhrengrossisten seinen Mitgliedern auferlegt.
- b) Zwecks Erfüllung dieser Verpflichtungen veröffentlichen die Organe der Uhrmacherverbände den Inhalt des Flugblattes der Chemnitzer Innung vom Mai 1909.
- c) Die Uhrmacherverbände verpflichten sich, die Namen der Mitglieder des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten in ihren Fachzeitschriften und zwar in alphabetischer Reihenfolge nach Stadt und Namen jetzt und in jedem darauffolgenden Vierteljahre bekanntzugeben und gleichzeitig ihre Mitglieder immer wieder darauf hinzuweisen, daß sie ihren Bedarf an Uhren nur bei diesen Firmen decken.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages tritt ein mit dem Beschluß der im August 1909 in München stattfindenden Versammlung der Uhrmacher und endigt am 1. Juni 1910.

### Nachtrag zu den Vereinbarungen!

Bei Vorkommnis von Verfehlungen irgendwelcher Art ist an den Verband Deutscher Uhrengrossisten Meldung zu erstatten. Die Namensnennung des Verstoßenden darf jedoch nicht eher in den Fachzeitschriften oder sonst irgendwie öffentlich erfolgen, als bis der Fall geklärt und ein Urteil gefällt ist.

Für den Deutschen Uhrmacherbund: Wilh. Schultz, II. Vors.;  
für die Fachabteilung „Großuhren“: Georg Meißner;  
für den Zentralverb. Deutsch. Uhrm.: Rob. Freygang, Herm. Horrmann;  
für den Rhein.-westf. Verband: Fr. Schwank;  
für den Grossisten-Verband: Dr. Fischer, Rud. Berger;  
für die Deutsche Uhrmacher-Vereinigung: Alfred Hahn.